Ortsgemeinde Bollendorf

Bebauungsplan ‚Scheuerngarten'

Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Artenschutzprüfung (ASP)

Stand: Februar 2014

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS / AUFGABENSTELLUNG / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 3

2 PROGNOSE / VORPRÜFUNG 3

2.1 PRÜFUMFANG 3

2.2 BESTANDSAUFNAHME / PLANUNGSRELEVANTE ARTEN 4

2.3 WIRKFAKTOREN 5

2.4 PRUEFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE 6

3 ERGEBNIS 8

ANHANG:

- Biotop- und Nutzungstypenplan, Stand: Oktober 2012
- Bebauungsplan-Planzeichnung (Entwurf 2014)
- Fotodokumentation (2012)
- Untersuchung eines potentiellen Fledermaus-, Schwalben- und Eulenvorkommens (BFL 2013)

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01

1 ANLASS / AUFGABENSTELLUNG / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Zum Bebauungsplan ‚Scheuerngarten' der Ortsgemeinde Bollendorf wird eine eigenständig gesonderte Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt.

Diese erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG zum ‚Besonderen Artenschutz' (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzrechtes.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzrechts gelten aufgrund ihrer unmittelbaren Wirkung auch für Innenbereiche und Bebauungspläne der Innenentwicklung, demnach also auch für die vorliegende Planung.

2 PROGNOSE / VORPRÜFUNG

2.1 PRÜFUMFANG

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten' und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten' lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In der vorliegenden ASP sind vielmehr mögliche planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, ist für betreffende Arten eine vertiefende ‚Art-für-Art-Betrachtung' in einer dann zweiten Prüfstufe erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde zur vorliegenden ASP eine spezielle faunistische Begutachtung der Scheune in Flur 4 – Flurstück 258/37 (BFL 2013) durchgeführt.

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von ‚FFH-Anhang IV-Arten' und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnender Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist") auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: 30. Januar 2014).

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01

2.2 BESTANDSAUFNAHME / PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

In einer Prognose der ASP ist insbesondere zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan potentielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Tierarten betroffen sein könnten.

Am 1. Oktober 2012 wurde hierzu eine örtliche artenschutzbezogene Erfassung / Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen inkl. Fotodokumentation (Mai / Oktober 2012) durchgeführt (vgl. Anhang). Sämtliche erfassten Einzelbäume des Plangebietes wurden hierbei gezielt auf mögliche Lebensstätten, wie insbesondere Baumhöhlen, Nester, Spalten / Risse inspiziert; diese wurden jedoch dann vollständig negiert.

Die innerörtlichen Grünlandflächen unterliegen demnach keiner hochwertigen extensiven Nutzung. Vor allem die südlichen Wiesenflächen werden vielmehr relativ häufig gemäht (dortige sehr kurzschürige Ausbildung). Dennoch sind vermutlich im Zusammenhang mit der reduzierten Flächendüngung einzelne Zeigerpflanzen mäßig intensiver Nutzung, wie z.B. Wiesen-Flockenblume, Kleine Pimpinelle oder Wiesen-Bocksbart, in den Grünländern des Plangebietes vorzufinden. Örtliche Nordbereiche der Grünlandflächen befanden sich im Oktober 2012 in einem jungem Brachzustand.

Im Süden des Plangebietes ist ein größerer Streuobstkomplex existent. Allerdings handelt es sich bei den dortigen zahlreichen Einzelobstbäumen (vorwiegend Apfelsorten, daneben auch z.B. Mirabelle, Kirsche) größtenteils um maximal mittelalte Halbstämme, also nicht um Alt-Hochstämme idealtypischer Streuobstausprägung. Diese Obstbäume unterliegen einer sehr intensiven Pflege durch den derzeitigen Eigentümer (Pickar), um anfallendes Obst gezielt und gärtnerisch fachgerecht nutzen zu können. Im Rahmen dieser intensiven Pflege werden somit aber auch jegliche Baumlöcher, etc. konsequent behandelt / beseitigt (insb. durch Baumkitt).

Ein vergleichbarer Zustand ist bei der mittelalten Streuobstreihe im Westen des Plangebietes gegeben (gleicher Eigentümer / Pfleger / Nutzer: Pickar).

Naturferne geschlossene Pflanzungen sind als Thuja-Hecken ausgebildet.

Heimische geschlossene Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nur sehr untergeordnet existent; zur Einfriedung des südlichen Streuobstbestandes ist dort eine Brombeer-Feldahorn-Wildhecke ausgebildet.

Auch naturschutzfachlich etwaig wertgebende Säume sind kaum vorhanden (Brennnessel-Fluren).

Die Trauerweide des Flurstücks 258/26 ist nicht heimisch.

Die im Osten bestehenden relativ strukturreichen Gärten sind gekennzeichnet durch einen überdurchschnittlichen Gehölzanteil; diese Gartenausprägung ist jedoch typisch für die gesamte Ortslage Bollendorfs und auch faktisch im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes existent (z.B. direkt südlich des Plangebietes).

Örtliche Spalier- und Niedrigstammobstbestände sind aufgrund ihrer intensiven Kulturpflege nur von geringmöglicher Artenschutzbedeutung.

Im Flurstück 258/29 besteht eine Scheune, welche als Lager für Baustoffe / –materialien genutzt wird. Aufgrund dieser offensichtlich intensiven, vermutlich gewerblichen Nutzung sowie der offen-zügigen Bauweise (vgl. Fotoanhang) ist derzeit nicht von relevanten Tierlebensstätten in dieser Scheune auszugehen.

Dagegen konnte aufgrund der Bestandsaufnahme im Oktober eine mögliche Artenschutzrelevanz für die nördlich angrenzende Scheune im Flurstück 258/37 nicht ausgeschlossen werden; daher wurde zu dieser Scheune eine spezielle Untersuchung durchgeführt (vgl. Kap. 2.2.1), insbesondere da dieses Scheunengebäude voraussichtlich im Zuge der späteren Umsetzung der Bauleitplanung abgerissen werden soll.

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01

Bei den übrigen Einzelgebäuden des Plangebietes (genutztes neueres Wochenendhaus, kleinere Nebengebäude) sind schließlich keine besonderen faunistischen Relevanzen zu vermuten.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme trifft keine Zielvorgaben zum innerörtlich gelegenen Plangebiet. Auch Biotopkatasterflächen sowie NATURA 2000 – Gebiete sind nicht berührt (LANIS 2014).

Eine Abfrage des Landschaftinformationssystems (Artefakt, Stand: 7. Februar 2014) ergab keine konkret georeferenzierten faunistischen Daten zum Plangebiet (inkl. Umfeld); im überörtlichen TK-Messtischblatt Nr. 6104 ‚Bollendorf' sind allerdings über 300 Arten gelistet, welche potentiell artenschutzrechtlich relevant sein könnten (LANIS 2014), großanteilig jedoch mit möglichen Habitaten in Außenbereichen der Gemarkung Bollendorf (z.B. entlang der Sauer, NATURA 2000).

2.2.1 Faunistik der Scheune in Flur 4 – Flurstück 258/37 (BFL 2013)

Aufgrund der prognostizierenden Biotop- und Nutzungstypenkartierung bzw. der im Jahr 2012 erfolgten Bestandsaufnahme wurde für das Jahr 2013 eine Untersuchung eines potentiellen Fledermaus-, Schwalben- und Eulenvorkommens in der Scheune auf dem Grundstück 258/37 veranlasst; diese Untersuchung wurde durch BFL 2013 durchgeführt.

Demnach bestehen vor allem im Traufebereich der untersuchten Scheune grundsätzlich gute Zugangsmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse (z.B. durch Mauerausbruch).

Durch Detektoren wurden im Rahmen der Untersuchung dann faktische Fledermausrufe, deutlich überwiegend der landesweit häufigen Zwergfledermaus, jedoch auch von *Myotis*-Arten, der Breitflügelfledermaus, der Rauhhautfledermaus, Braunes / Graues Langohr sowie dem Großem Abendsegler festgestellt.

Von diesen Fledermausrufen konnten jedoch nur diejenigen der nicht seltenen Zwergfledermaus sowie der Langohren konkret innerhalb der untersuchten Scheune registriert werden.

Die Untersuchung hat allerdings keine tatsächlichen Hinweise auf vorhandene Tages- oder Wochenstubenquartiere erbracht; auch Winterquartiere etwaiger Fledermausarten sind nicht betroffen.

Anders als bei den Fledermäusen gelangen schließlich nur wenige Hinweise auf eine Nutzung des Scheunengebäudes durch Vögel (Avifauna).

2.3 WIRKFAKTOREN

Potentielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind durch die geplante Bebauung des Plangebietes zu erwarten; hierzu wird auf die städtebaulichen Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen (Planzeichnung, Festsetzungen, Begründung). Demnach ist bis auf den Fortbestand der bereits vorhandenen öffentlichen Parkplatzfläche (Flurstück 1362/55) im Osten des Plangebietes eine komplett mögliche Neubebauung sowie –Erschließung konzipiert, so dass die gemäß Kap. 2.2 beschriebenen Biotop- und Nutzungstypen künftig größtenteils nicht mehr vorhanden sein werden.

Insbesondere der geplante Abriss einer alten Scheune auf dem Grundstück 258/37 birgt somit die mögliche Gefahr einer versehentlichen Quartierzerstörung und / oder Individuentötung durch den Gebäudeabriss (BFL 2013).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist zum Plangebiet nicht im ansonsten üblichen Umfang anzuwenden (planungsrechtlicher Innenbereich); der Gesetzgeber stuft die zu erwartenden faktischen Eingriffe in Natur und Landschaft als zulässig und damit unerheblich ein.

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01

2.4 PRUEFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE

2.4.1 Lebensstätten

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, insbesondere wildlebenden Tierarten, zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester, Bruthöhlen und Balzplätze. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt hierbei auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird; regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen vielmehr auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind (z.B. Horste, Quartiere).

Es gibt allerdings keine faktischen Hinweise auf vorhandene Quartiere von Fledermausarten in der untersuchten Scheune (BFL 2013). Dennoch wird eine mögliche Quartiernutzung durch Langohren in der Scheune des Grundstücks 258/37 nicht ausgeschlossen (BFL 2013); vor allem kommt diesbezüglich das bestandsgefährdete Graue Langohr in Frage. Die Holzkonstruktion des untersuchten Scheunendachstuhls eignet sich grundsätzlich als möglicher Hangplatz für Fledermäuse (BFL 2013).

Hinweise auf Vogellebensstätten in der durch BFL 2013 untersuchten Scheune gibt es kaum (altes Rauchschwalbennest, weiteres nicht näher identifizierbares Nest, älteres Schleiereulengewölle); aktuell genutzte Avifauna-Lebensstätten, insbesondere der streng geschützten und landesweit bestandsgefährdeten Schleiereule, wurden durch BFL 2013 nicht erbracht.

Etwaige mögliche Lebensstätten (z.B. Baumhöhlen, Nester, Spalten / Risse) bei sämtlich im Plangebiet erfassten Einzelbäumen wurden nicht vorgefunden (vgl. Kap. 2.2).

Die zweite Scheune des Plangebietes (Flurstück 258/29) weist höchstwahrscheinlich keine relevanten Tierlebensstätten auf.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Bezüglich des Fledermausschutzes der untersuchten Scheune wird dieser Sachverhalt von BFL 2013 bestätigt (Zitat: „…dass aufgrund der im unmittelbaren räumlichen Kontext vorhandenen Strukturen des Siedlungsbereiches von Bollendorf und seines gut strukturierten Umlands die ökologische Funktion voll erhalten bleibt“).

Auch ansonsten ist naturschutzfachlich begründet die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet; geeignete Ausweichmöglichkeiten / Ausweichhabitate sind im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes (Bollendorfer Ortslage) hinreichend existent. Dies gilt insbesondere für im Plangebiet vorhandene Lebensräume der Obstbaumbestände, sehr untergeordneter heimischer geschlossener Gehölzstrukturen sowie strukturreicher Gärten. Gerade die letztgenannte Gartenausprägung ist typisch für die gesamte Ortslage Bollendorfs und auch faktisch im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes existent (z.B. direkt südlich des Plangebietes).

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01

2.4.2 Lokale Populationen

Neben den in Kap. 2.4.1 erfolgten Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Demnach sind örtlich keine lokalen Populationen zu erwarten, welche in kleinsträumigen Einheiten bzw. Populationszentren (z.B. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Laichgewässer, Brutkolonien) vorkommen. Analog zu den bereits oben genannten Angaben ist aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vielmehr von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen. Dies gilt nachweislich insbesondere für den untersuchten Fledermausschutz (BFL 2013). Die Ortslage Bollendorf ist generell als naturschutzfachlich betrachtet überdurchschnittlich strukturiert zu bewerten (vgl. folgendes Luftbild).

Luftbild – Ortslage Bollendorf (LANIS 2014, ⇦ Lage des Plangebietes)

Nicht jede störende Handlung löst planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet höchstwahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtert, d.h. wenn Individuen nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirken. Hiervon ist beim vorliegenden Bebauungsplan jedoch nicht auszugehen.

Zur Definition des artenschutzrechtlich zugrundeliegenden ‚günstigen Erhaltungszustandes' wird auf diesbezügliche europäische Vorgaben der ‚FFH-RL' verwiesen. Der Erhaltungszustand wird demnach vor allem als günstig betrachtet, wenn anzunehmen ist, dass das natürliche Verbreitungsgebiet von Arten weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Artenpopulationen zu sichern.

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01

Eine etwaige Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen wäre in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg einer möglichen lokalen Artenpopulation deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Wenn aber eine mögliche lokale Population nicht auf das ausschließliche Bauleitplangebiet beschränkt ist, sondern vielmehr im räumlichen Zusammenhang darüber hinaus reicht, treten dann relevante Artenschutztatbestände regelmäßig nicht ein.

2.4.3 Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist nicht zu konstatieren.

Die gemäß Kap. 2.2.1 von BFL 2013 örtlich nachgewiesene Rauhhautfledermaus wird nur als langstreckenziehender Durchzügler eingestuft; auch der erfasste Große Abendsegler wird nur als Gast mit Schwerpunktlebensräumen außerhalb des Plangebietes gewertet (BFL 2013).

Das gesamte weitere räumliche (gleichartige) Umfeld des Plangebietes gehört zum möglichen Nahrungsbereich der nicht seltenen Zwergfledermaus (BFL 2013).

Der Transfer (im Umfeld etwaig) reproduzierender Fledertiere in ihre Jagdhabitate wäre durch den geplanten Scheunenabriss im Grundstück 258/37 schließlich nicht beeinträchtigt (BFL 2013).

Analog zu den bereits unter Kap. 2.4.1 / 2.4.2 erfolgten Darlegungen ist für die generelle gesamte Ortslage Bollendorfs naturschutzfachlich davon auszugehen, dass diese als möglicher überörtlicher Nahrungs- und Jagdbereich für Tierarten zu werten ist.

Keinesfalls ist somit im Plangebiet davon auszugehen, dass örtliche Nahrungs- und Jagdhabitate als etwaig mit geschützten Teil von Lebensstätten bestimmter Arten (z.B. Fledermausarten, hier insb. die Langohren in der Scheune des Grundstücks 258/37) anzusehen sind.

2.4.4 Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzrechtes frühzeitig ausgeschlossen werden.

Da eine Fledermausnutzung der Scheune auf dem Grundstück 258/37, insbesondere durch Langohren, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann (vgl. oben), sind die geplanten Abbrucharbeiten (während des Zeitraums der mit Sicherheit auszuschließenden Fledermausbesiedlung) im Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 29. Februar durchzuführen (BFL 2013). Diese Maßgabe soll durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer verbindlich geregelt werden.

Durch grünordnerische Festsetzungen zum Bebauungsplan werden Vermeidungsmaßnahmen (Erhaltungs- / Schutzmaßnahmen) veranlasst; hierdurch wird ein zumindest teilweiser Erhalt vorhandener Baum- und Strauchbestände ermöglicht.

Wären artenschutzrechtliche Tatbestände nicht grundsätzlich auszuschließen, kann schließlich die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen' gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen entsprechen europarechtlich den sogenannten ‚CEF-Maßnahmen' (**C**ontinuous **e**cological **f**unctionality-Measures). Kennzeichnend für diese Maßnahmen ist, dass sie – anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - bereits zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs voll wirksam sein sowie im funktionalem und artenspezifischem Zusammenhang zum Eingriff stehen müssen. Solche ‚CEF-Maßnahmen' sind jedoch gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen sowie fachgutachterlich begründet (BFL 2013) zum vorliegenden Bauleitplan nicht erforderlich.

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01

3 ERGEBNIS

Gemäß erfolgter Artenschutzprüfung (ASP) sind vor allem aus folgenden Gründen keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten:

Für die konkret untersuchte Scheune im Grundstück 258/37 werden gutachterlich begründet in Hinsicht auf die Fledermausfauna Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen (BFL 2013).

Faktische Hinweise auf geschützte Lebensstätten liegen nicht vor.

Die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet.

Analog hierzu ist aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.

Durch Ergreifen einzelner Naturschutzmaßnahmen (Zeitvorgaben / Grünordnerische Festsetzungen) werden mögliche Artenschutzkonflikte ausgeschlossen; ‚CEF-Maßnahmen' sind dagegen nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore ist schließlich nicht zu konstatieren.

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01

ANHANG – FOTODOKUMENTATION (2012):

Innerörtliche Mähweide

Mittelalte Streuobstreihe im Westen des Plangebietes

Streuobst im Süden des Plangebietes

Niedrigstammobst im Flurstück 258/28

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01

Wochenendnutzung im südlichem Flurstück 258/26

Strukturreiche Gärten im Ostteil des Plangebietes

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01

Offen-zügige Baustofflager-Scheune des Flurstücks 258/29

🖫b2012-18 ASP Entwurf 1.doc/olga-bit/12.02.2014

Am Tower 14 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 9449-01